



Grundsatzentscheidung zu Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss Anrechnung auf die Geschossfläche

In der 12. öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 03.05.2021 hat der Bauausschuss folgenden Grundsatz beschlossen:

Bei Festsetzungen bestehenden Bebauungsplänen, die vorsehen, dass in Nichtvollgeschossen die Aufenthaltsräume auf die Geschossfläche anzurechnen sind und die festgesetzte Geschossfläche durch diese Räume nicht ausreicht, gilt:

Bei Neuerrichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben / Zwerchgiebeln usw. wird die Befreiung zur Geschossfläche in Aussicht gestellt. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die weiteren Festsetzungen der Bebauungspläne eingehalten werden, insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten und Stellplatzanforderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese (unproblematischen) Bauanträge auf dem Verwaltungsweg an das Landratsamt München weiterzuleiten.